



Kindertagespflege: familiär, professionell, flächendeckend

Eckpunktepapier zum qualitativen Ausbau der Kindertagespflege in Deutschland

Der Ausbau der Kinderbetreuung in Deutschland steht vor einer großen politischen Herausforderung. Er soll

- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten.
- den Anspruch jedes Kindes auf Bildung, Erziehung und Betreuung verwirklichen.
- für alle Kinder qualifizierte Förderplätze in Kindertagespflege, Krippen und Kindergärten entsprechend dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 22 Absatz 3 SGB VIII vorhalten.

Der Anspruch an ein verlässliches und qualitatives Förderangebot ist erst dann erfüllt, wenn für jedes Kind ein Platz in der Kindertagespflege oder in einer Tageseinrichtung vorhanden ist. Hier steht die öffentliche Jugendhilfe¹ in der Pflicht. Kommunen und Länder müssen sich ihrer Verantwortung für den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagespflege mehr als bisher bewusst werden und dies auch nach außen sichtbar machen.

Wie es unsere europäischen Nachbarländer vormachen, müssen wir deutlich stärker in die jüngsten Mitglieder unserer Gesellschaft investieren. Dazu müssen mehr Finanzmittel als bisher in den qualitativen und quantitativen Ausbau von Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder unter 6 Jahren fließen. Staat, Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger haben hierzu ihren Beitrag zu leisten und sich bewusst zu machen, dass das Kind im Mittelpunkt der Gesellschaft steht.

Kindertagespflege hat ein familienähnliches und -ergänzendes Profil, sie ist ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot. Die Tagespflegeperson steht in enger emotionaler Verbindung zu dem Tagespflegekind und fördert seine emotionale, soziale, kognitive und körperliche Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Durch die kontinuierliche Beziehung wendet sich die Tagespflegeperson dem Kind aufmerksam zu, ganz nach dessen individuellen Erfordernissen.

Dem Tageskind bietet die Kindertagespflege die Chance, sowohl Beziehungen zur Tagesfamilie als auch zu weiteren Kindern aufzubauen. Damit erweitert es seine sozialen Kompetenzen in einem überschaubaren und geschützten Rahmen. Eingebunden in einen familiären Alltag kann es mit anderen Kindern und in unmittelbarer Begleitung der Tagespflegeperson neue Handlungs- und Lernmöglichkeiten erproben. Diese individuelle Förderung fordert die Tagespflegeperson in besonderem Maße und setzt eine professionelle Einstellung und Arbeitsweise mit fachlichen Kenntnissen voraus.

Ziel politischer Entscheidungen muss sein, die Kindertagespflege unter qualitativen Gesichtspunkten weiter auszubauen, sie gesellschaftlich anzuerkennen und nicht als „preiswerte“ Variante gegenüber der Kinderkrippe einzuordnen. Kindertagespflege ist keine vorübergehende, kurzfristige (Not)Lösung. Die Rahmenbedingungen sind so zu gestalten, dass die Qualitätsmerkmale einer familienähnlichen Struktur zum Tragen kommen. Hierzu zählt, spezifische Merkmale von guten Kindertagespflegestellen und guten Tageseinrichtungen weiter auszubauen. Für beide steht die Qualität zum Wohle der Kinder im Vordergrund.

¹ zuständige Gemeinden, Kreise und kreisfreie Städte

Der Bundesverband begrüßt und unterstützt die „Qualitätsoffensive Kindertagespflege“ sowie die „Qualifizierungsoffensive“ der Bundesregierung und fordert von Kommunen, den Ländern und dem Bund:

1. Qualität hat oberste Priorität.

Zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagespflege beteiligen sich die Länder an der Finanzierung des Ausbaus der Kindertagespflege analog der Finanzierung von Tageseinrichtungen.

2. Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung muss für Eltern bezahlbar sein.

Der Ausbau der Kindertagespflege darf nicht an fehlenden Haushaltsmitteln scheitern. Den Gemeinden und Landkreisen sind ausreichende Landesmittel zur Verfügung zu stellen, um Kindertagespflege und Tageseinrichtungen mit gleichen, bezahlbaren Elternbeiträgen finanzieren zu können. In den Ländern sind dafür die gesetzliche Grundlagen zu schaffen.

3. Finanzen müssen fair verteilt werden.

Für den Ausbau der Kindertagespflege ist ein gleicher Anteil der bereitgestellten Bundesmittel bis 2013 und darüber hinaus für den qualitativen Ausbau der Kindertagespflege einzusetzen. Der Bund hat auf die Umsetzung in den Ländern und Kommunen einzuwirken. Dies gilt auch für den Ausbau der Qualifizierung von Tagespflegepersonen nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI).

4. Professionelle Netzwerke und Fachberatung müssen den Ausbau der Kindertagespflege begleiten.

Der öffentliche Jugendhilfeträger stellt die Qualität der Kindertagespflege durch geeignete Maßnahmen sicher. Hierzu gehören der Ausbau von Fachberatung, Fachvermittlung, Praxisbegleitung, Vernetzung und Qualifizierung sowie Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen.

5. Fachdienste brauchen sehr gut qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl.

Die öffentliche Jugendhilfe baut den „Fachdienst Kindertagespflege“ mit sozialpädagogischem Personal verstärkt aus. Für maximal 60 Kindertagespflegeplätze ist eine sozialpädagogische Vollzeitkraft notwendig. Der Fachdienst ist für die Vermittlung, die fachliche Beratung der Eltern und der Tagespflegepersonen sowie für eine begleitende Qualitätssicherung gegenüber den Tagespflegepersonen zuständig. Eine regelmäßig aufsuchende Praxisbegleitung der Tagespflegepersonen ist sicherzustellen. Im Sinne der Subsidiarität sind für diese Aufgaben Träger der freien Jugendhilfe einzubinden.

6. Eine Obergrenze von fünf Kindern ist pädagogisch sinnvoll.

Der Bundesverband akzeptiert die Regelung von acht Kindern in der Kindertagespflege, wenn maximal nur fünf Kinder gleichzeitig anwesend sind. Aus Sicht der Frühkindpädagogik und mit Blick auf die familienähnlichen Rahmenbedingungen spricht alles für eine pädagogische Obergrenze von fünf Kindern. Bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis sind aus pädagogischen Gründen die eigenen Kinder der Tagespflegeperson unter sechs Jahren sowie eine Altersmischung der Kindertagespflegegruppe zu berücksichtigen.

7. Großtagespflegestellen brauchen eigene gesetzliche Regelungen.

Für Förderangebote mit Einrichtungscharakter (zum Beispiel Großtagespflegestellen) sind eigene gesetzliche Regelungen notwendig. Solche Einrichtungen müssen über mindestens eine pädagogische Fachkraft sowie eine weitere Ergänzungskraft mit pädagogischer Qualifizierung verfügen. Der kindbezogene Schlüssel ist auf acht bis zehn Kinder zu begrenzen.

8. Kindertagespflege gehört zur Jugendhilfe.

Die öffentlichen Jugendhilfeträger integrieren die Kindertagespflege als festen Bestandteil in die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII). An den Planungen sind Träger der Kindertagespflege sowie kompetente Fachleute zu beteiligen.

9. Eltern brauchen die freie Wahl zwischen Kindertagespflege und Krippe.

Die Kosten für die Nutzung eines Kindertagespflegeplatzes dürfen für Eltern nicht höher sein als die Nutzung eines Krippenplatzes. Der Bundesverband sieht in der zurzeit herrschenden Praxis eine Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern aufgrund der oft höheren Kosten für einen Kindertagespflegeplatz.

10. Qualifizierungen und Fortbildungen werden Pflicht.

Die Standards müssen bundesweit geregelt werden. In allen Ländern sollen Qualifizierungsangebote mit einem integrierten fachlich angeleiteten Praktikum für Einsteiger sowie Fortbildungen für Tagespflegepersonen eingerichtet werden. Bundesweit müssen gleiche Qualifizierungsstandards gelten. Die Qualifikation setzt mindestens den Hauptschulabschluss und eine Qualifizierung von mindestens 160 Unterrichtsstunden mit einem anerkannten wissenschaftlichen Curriculum sowie die Teilnahme an einem „Erste-Hilfe-Kurs für das Säuglings- und Kindesalter“ voraus. Für angehende Tagespflegepersonen mit pädagogischer Berufsausbildung kann die Qualifizierung unter besonderen Umständen verkürzt werden. Qualifizierung und Fortbildung sind in allen Bundesländern verpflichtend zu regeln. Bereits erbrachte Qualifizierungsnachweise werden berücksichtigt. Die erworbenen Abschlüsse sind Bestandteil eines modularen pädagogischen Ausbildungssystems.

11. Kindertagespflege muss ein eigenes Berufsprofil bekommen.

Tagespflegepersonen mit jahrelangen Berufserfahrungen in der Kindertagespflege und entsprechenden Qualifikationsnachweisen ist ein externer pädagogischer Berufsabschluss zu ermöglichen. Darüber hinaus ist die Kindertagespflege in die Ausbildungsgänge sozialpädagogischer Berufe integriert bzw. ein eigenständiger Berufsbereich.

12. Räume und Ausstattung der Kindertagespflege brauchen Standards.

Zur weiteren Qualitätssicherung und zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist die Einführung von Mindeststandards für Größe und Ausstattung der Räumlichkeiten sowie der damit verbundenen Sachausstattung erforderlich. Hier sollte auf bereits bewährte Konzepte, z. B. auf die Fachlichen Empfehlungen des Bundesverbandes, zurückgegriffen werden.

13. Die selbstständige Ausübung der Kindertagespflege muss geregelt werden.

Der Bundesgesetzgeber beschließt eine klare Regelung für die selbstständige Tätigkeit der Tagespflegepersonen sowohl aus arbeitsrechtlicher als auch aus steuer- und sozialrechtlicher Sicht. Zusätzlich tritt der Bundesverband u. a. für die Anstellung von Tagespflegepersonen im öffentlichen Dienst oder bei freien Trägern ein. Eine selbstständige und eine nicht selbstständige Tätigkeit müssen in der Kindertagespflege nebeneinander möglich sein.

14. Die Vergütung der Kindertagespflege folgt bundesweit einheitlichen Sätzen.

Leistungsverträge regeln Rechte, Pflichten und Qualität. Der Bundesverband favorisiert eine bundesweit einheitliche Regelung zur Vergütung von Tagespflegepersonen, die die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den Bundesländern berücksichtigt. Die Vergütung muss nach Abzug von Steuern und Sozialversicherung zur eigenen Existenzsicherung ausreichen. Selbstständige und nicht selbstständige Tagespflegepersonen mit einer Qualifizierung nach dem DJI Curriculum oder vergleichbaren Lehrplänen sollen anhand von vergleichbaren Berufsgruppen eine Vergütung erhalten (z. B. Entgeltgruppe 3 bis 5 Stufe 2 des TVöD). Dies ist auch im Sinne einer gesellschaftlichen und sozialen Gleichstellung, da gerade Frauen in der Kindertagespflege gegenüber anderen Berufsgruppen finanziell schlechter gestellt sind.

In diesem Zusammenhang spricht sich der Bundesverband für die Einführung von Leistungsverträgen zwischen den öffentlichen oder freien Jugendhilfeträgern und den Tagespflegepersonen aus. In dem Leistungsvertrag sind die zu erbringende Arbeit, die Rechte und Pflichten, die Qualitätsanforderungen sowie deren Überprüfung, der Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII und die Vergütung zu regeln.

15. Sachkosten müssen erstattet werden.

Neben einer leistungsgerechten Vergütung müssen anfallende Sachkosten erstattet sowie eine Ausfallpauschale für nicht belegte Plätze gezahlt werden. Zusätzlich zur Anerkennung einer Betriebskostenpauschale nach dem Steuerrecht sind weitere Sonderausgaben wie z. B. Fortbildungskosten steuerlich zu berücksichtigen, wenn diese Ausgaben die Betriebsausgabenpauschale nachweislich übersteigen.

16. Kommissionen entwickeln die Kindertagespflege weiter.

Der Bundesverband befürwortet die Gründung von landesspezifischen Kommissionen, in denen

die Vergütung und die weiterführenden Qualitätsvereinbarungen zum Ausbau der Kindertagespflege erarbeitet werden. Der Kommission gehören u. a. Vertreterinnen und Vertreter der Landesjugendämter, der Wohlfahrtsverbände, der Landesverbände und des Bundesverbandes für Kindertagespflege an.

17. Kindertagespflege braucht wissenschaftliche Forschung.

Als Bundesverband sprechen wir uns für die Einrichtung von universitären Lehrstühlen zur Kindertagespflege aus und fordern im Rahmen der frühpädagogischen Forschung die Vergabe entsprechender Forschungsaufträge. Wir gehen davon aus, dass fundierte wissenschaftliche Forschungsergebnisse einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der Qualität in der Kindertagespflege leisten.

*Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung vom
26.04. 2008 bis 27.04.2008 in Hannover*

Der Vorstand